



BUND Schleswig-Holstein

Lerchenstraße 22
24103 Kiel

Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33
Email bund-sh@bund-sh.de
www.vorort.bund-sh.de

Per Fax 0385 55 50 74
Architektur + Stadtplanung
Baum Evers Dörnen GmbH
z.H. Herrn Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Sachbearbeiter:
Reinhard Degener
Tel. 04508/898
reinhard.degener@t-online.de

Datum: 16. Juli 2009

Hansestadt Lübeck / 93. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan 27.54.00 „Dänischburg / Siemser Landstraße (ehem. E.ON) - Stellungnahme des BUND S-H und der BUND-Kreisgruppe Lübeck –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

I. Erfassung und Beurteilung der Biotoptypen und Artenvorkommen

Der Umweltbericht basiert in Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt im wesentlichen auf einer Biotoptypenerfassung im Winterhalbjahr. Darüber hinaus dient lediglich eine faunistische Potentialanalyse zur Eingriffsbeurteilung.

Gemäß unserer Stellungnahme vom 27.02.2009 weisen wir darauf hin, dass die Datenfassung den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht wird. Diese Aussage wird inzwischen faktisch erhärtet (siehe 3.).

1. Die faunistische Potenzialanalyse weist das potentielle Vorkommen streng geschützter und gefährdeter Säugetier-, Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten nach (die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie Haselmaus, Fischotter, Fledermäuse und Vogelarten der VSch-Richtlinie bzw. des BNatSchG Haubenlerche, Sperbergrasmücke sowie weiterer Rote-Liste-Arten). Unter diesen Voraussetzungen ist die Durchführung von Artenerfassungen, welche die genaue Bestandssituation wider geben, zwingend erforderlich. Bezüglich der Arten, die von Jahr zu Jahr schwankende oder örtlich wechselnde Vorkommen (z.B. Sperbergrasmücke) aufweisen können, sind Erhebungen über mindestens zwei Jahre erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass beim Verzicht auf fachlich hinreichende Erhebungen von einer vollen Betroffenheit der genannten Arten auszugehen ist.

2. Die Mitgliedschaft Deutschlands in der internationalen Konvention zur biologischen Vielfalt (CBD) verpflichtet zu hinreichenden Datenerhebungen für alle Elemente der biologischen Vielfalt, um die Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen und den Schutz sicher zu stellen. Die Verpflichtungen nach Art. 14 CBD gelten auch für die Bauleitplanung. Der lapidare Hinweis, dass im Planungsgebiet „keine Vorkommen wirbelloser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vermutet (werden)“ erfüllt deshalb in keiner Weise die Untersuchungsanforderungen, die sich aus den Verpflichtungen der CBD ergeben. Es sind deshalb genauere Erfassungen weiterer Arten bzw. Artengruppen durchzuführen - im Bereich der Wirbellosen z.B. Käfer, Schmetterlinge und Hautflügler.
3. Die Unzulänglichkeiten der biologischen Datenerfassung und -beurteilung werden durch das inzwischen mit mehreren Exemplaren nachgewiesene Vorkommen der Zauneidechse (FFH-Anhang IV- Art) im Untersuchungsgebiet belegt (HOGRAEFE, Juni 2009). Ein potentiell Vorkommen dieser streng geschützten FFH-Anhang IV-Art wurde in der Potentialanalyse wegen angeblich fehlender Eiablageplätze ausgeschlossen.
4. Der Nachweis dieser bedeutsamen Art zeigt die Unzulänglichkeit der Potentialanalyse selbst auf. So wurde vom Gutachter nicht erkannt, dass sehr wohl geeignete Habitatstrukturen (einschließlich zur Reproduktion) für diese Art vorhanden sind. Das keine weiteren (streng) geschützten Arten im Gebiet potentiell bzw. tatsächlich vorkommen, ist deshalb deutlich zu hinterfragen bzw. durch genauere örtliche Untersuchungen zu belegen.

II. Auswirkungen der Planung auf umliegende Schutzgebiete

Negative Auswirkungen der F-Planänderung bzw. des darauf basierenden geplanten Bauvorhabens auf das direkt wasserseitig angrenzende EU-Schutzgebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ sowie das gegenüber am südlichen Traveufer gelegene NSG „Schellbruch“ und VSch-Gebiet „Traveförde“ sind wahrscheinlich.

Managementpläne für die Gebiete, die insbesondere zur Beurteilung der Schall- und Lichtimmissionen erforderlich sind, existieren noch nicht. Ebenso wenig sind die vom Bau und Betrieb des geplanten Industriebetriebes ausgehenden Lärm- und Lichtemissionen bekannt bzw. berechnet. Wegen der unzureichenden Sachlage muss auch in dieser Beziehung der „worst case“ für erforderliche Minimierungsmaßnahmen angenommen werden.

In jedem Fall sind die tatsächlichen Lärm- und Lichtauswirkungen auf störungsempfindliche geschützte Arten des Schellbruchs (insbesondere Vogelarten, Fischotter) über die Anordnung von Monitoringmaßnahmen festzustellen bzw. abzuschätzen und ggf. Schutzmaßnahmen anzuordnen.

III. Forderungen zu Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen

1. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen können in naturschutzfachlich und – rechtlich notwendigem Umfang nur auf der Grundlage hinreichender Biotop- und Artenerfassungen festgelegt werden. Diese Forderung des BUND wird durch die nachgewiesenen Mängel der Potentialanalyse belegt. Sollte demgegenüber für Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen weiterhin lediglich eine Potenzialanalyse zugrunde gelegt werden, ist deren fachliche

Qualität über neue, intensive Geländebegehungen und –beurteilungen von hinreichend fachkundigen Personen nachzubessern.

2. Für die streng geschützte Zauneidechse sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglichst im Nahbereich des nachgewiesenen Vorkommens und dessen Umsiedlung durchzuführen und die Wirksamkeit über mehrere Jahre zu kontrollieren.
3. Für alle potentiell vorkommenden, streng geschützten Arten sind für die anzuordnenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls zwingend Wirkungskontrollen anzuordnen. Für den Fall, dass das Monitoring innerhalb angemessener Frist keinen Nachweis der betroffenen Arten erbringt, sind Nachbesserungen bzw. neue geeignete Maßnahmen vorsorglich vorzuschreiben.
4. Über ein Monitoring der Bestandsentwicklung von Leitarten der im Planungsgebiet nachgewiesenen Lebensgemeinschaften (siehe oben I. 2.) aus verschiedenen faunistischen Gruppen ist nachzuweisen, dass die Verpflichtungen zum Erhalt der natürlichen Vielfalt über die Ausgleichsmaßnahmen erfüllt werden.

IV. Fazit

Die offensichtlichen Mängel der Planungsunterlagen im naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bereich machen die Planung nach unserer Einschätzung allein aus artenschutzrechtlich Gründen unzulässig, sofern nicht erheblich nachgebessert wird. Die wesentlichen, notwendigen Maßnahmen werden von uns (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) genannt.

Es uns unverständlich, warum die gegenwärtige Vegetations- und Brutperiode nicht zur Verbesserung der Datenbasis genutzt wird.

Im Auftrage

Gez. Degener